

Arnolds, Daniela

Von: Ayd, Armin
Gesendet: Freitag, 14. August 2020 09:46
An: Hollstein, Sandra
Cc: Haller, Markus
Betreff: WG: Behördenbeteiligung zur frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplaneinzeländerung "Tiergarten II" vom 27.07.2020 bis 18.08.2020
Anlagen: Stellungnahme FD 2511.1-231 -000 FNP Tiergarten II _ PF.pdf

Das Amt für Umweltschutz nimmt zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Altlasten/Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes und die Altlastenproblematik für die betroffenen Flächen wurde mit uns abgesprochen und sind in der Begründung zum parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren „Tiergarten II“ eingearbeitet. Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen deshalb kein weiterer Untersuchungsbedarf bzw. keine Ergänzungswünsche.

Forstrechtliche Belange

Aufgrund der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans bedarf es einer erneuten Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 03.08.2020 (Anlage) wird verwiesen.

Wie wir der Ziffer 5 der Begründung zur geplanten FNP-Änderung entnehmen können, ist vorgesehen, dass westlich der Tiergartenstraße eine atypische Waldrandsituation hergestellt werden soll, damit mit den geplanten Baulichkeiten an die Tiergartenstraße herangerückt werden kann. Diese pauschale Aussage ist aus forstlicher, aber auch aus naturschutzrechtlicher Sicht (s.u.) abzulehnen. Betroffen wäre nämlich ein Waldrand auf mehr als 150 lfm mit zum Teil landschaftsprägenden älteren Eichen entlang eines vielbegangenen Erholungsweges. Der Waldrand liegt im Übrigen im Landschaftsschutzgebiet.

Die FNP-Änderung und der hierauf aufbauende BPlan dienen der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses. Anhand der Visualisierung des Wettbewerbsergebnisses, die dem BPlan beigelegt ist, ist erkennbar, dass nicht auf der gesamten Länge der Tiergartenstraße Eingriffe in die Waldfläche westlich der Tiergartenstraße notwendig sind. Vermutlich ist dies nur an zwei Stellen notwendig, nämlich für das westliche Gebäude an der Straße des 3. Husarenregiments und max. an zwei Gebäuden im südlichen Bereich des Plangebiets. Ansonsten scheint der gemäß LBO vorgegebene Waldabstand eingehalten zu werden. Wir schlagen deshalb vor, den letzten Absatz der Ziffer 5 der Begründung wie folgt abzuändern:

Um mit den – gemäß des Wettbewerbsergebnisses – geplanten Gebäuden im Plangebiet bei Bedarf an die Tiergartenstraße heranrücken zu können, soll westlich der Straße in unumgänglichem Umfang eine atypische Waldrandsituation hergestellt werden. Hierbei sind die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Natur- und Artenschutz

Für das Vorhaben wurde uns zwischenzeitlich ein Bericht über faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorgelegt. Die saP ergab, dass bestimmte Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden müssen, damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Für das Plangebiet selbst besteht deshalb kein weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungsbedarf.

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht hingegen für den eventuell in Anspruch zu nehmenden Waldstreifen westlich der Tiergartenstraße, falls dort eine atypische Waldrandsituation hergestellt werden soll. Im dortigen Bereich befinden sich nämlich mehrere ältere Eichen, die durchaus geeignete Habitatbäume für geschützte Tierarten, wie z.B. Vögel und Fledermäuse, darstellen können. Für die betroffenen Bereiche des Waldstreifens ist deshalb ebenfalls eine saP durchzuführen.

Der von der Planung einer atypischen Waldrandsituation betroffene Waldstreifen liegt im LSG. Der Umbau des dortigen Waldes bedarf deshalb einer Befreiung von der LSG-VO. Im weiteren Verfahren sind uns hierzu entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, welche Eingriffe durch den Waldumbau zu erwarten sind, wie diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen und welche Alternativen zu den Eingriffen geprüft wurden. Dabei kommt der Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu (s.o.). Die Befreiung muss bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Armin Aydt

PF  Stadt
Pforzheim

Armin Aydt
Abteilungsleiter Umweltrecht

Stadt Pforzheim
Amt für Umweltschutz
Abteilung Umweltrecht
Luisenstr. 29
75172 Pforzheim

Telefon +49 7231 39 1192
Telefax +49 7231 39 1419

armin.aydt@pforzheim.de
www.pforzheim.de